

19.05.2009

Antrag

der Fraktion der CDU
und der Fraktion der FDP

Schuldenbremse für eine nachhaltige Konsolidierung der öffentlichen Haushalte umsetzen

I. Der Landtag stellt fest

Die bisherigen Vorgaben des Grundgesetzes zur Haushaltswirtschaft in Bund und Ländern und zu den Grenzen der Kreditaufnahme müssen weiterentwickelt werden. Denn sie haben nicht verhindert, dass die Schuldenlast von Bund und Ländern in der Vergangenheit stark angewachsen ist. Mittlerweile beträgt der gesamtstaatliche Schuldenstand über 1,6 Billionen Euro, die Auswirkungen der Finanzmarktkrise werden diesen noch erhöhen. Zentrales Ziel muss es daher sein, für die Zukunft eine nachhaltige, auf Dauer tragfähige Haushaltsentwicklung im Bund und in den Ländern zu ermöglichen.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen begrüßt daher die Beschlüsse der Föderalismuskommission II zur Einführung einer neuen Schuldenregel. Sie orientiert sich an den Vorgaben des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes. Sie berücksichtigt deshalb die strukturelle und konjunkturelle Situation der einzelnen öffentlichen Haushalte. Sie hält außerdem eine Regel für Notsituationen bereit, beispielsweise Naturkatastrophen oder die gegenwärtige Finanzmarktkrise.

Die neue Schuldenregel soll zum 1. Januar 2011 in Kraft treten. Die Mechanik der Schuldenregel kann auf Seiten des Bundes und auf Seiten der Länder durchaus unterschiedlich ausgestaltet sein. Die nähere Ausgestaltung in den Ländern erfolgt im Rahmen des Landesrechts. Dies trägt auch der grundsätzlichen Autonomie der Haushaltsgesetzgeber von Bund und Ländern Rechnung. Im Ergebnis muss sie aber sicherstellen, dass der Gesamtstaat seine Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Kredit im Ausgleich hält. Deshalb ist die in der Rahmenvorgabe gleich gerichtete Schuldenregel für den Bund und alle 16 Länder notwendig, die den Kern der Haushaltsautonomie unberührt lässt.

Da die vollständige Einhaltung der neuen Grenzen im Rahmen der Bewältigung der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise im Jahr 2011 noch nicht möglich ist, sind zeitlich befristete Abweichungsrechte vorgesehen. Diese, als Ergebnis eines langwierigen Verhandlungsprozesses

Datum des Originals: 19.05.2009/Ausgegeben: 19.05.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

ses in der Föderalismuskommission II entstandenen Übergangsregelungen, stellen sicher, dass im Bund aber auch in den Ländern ein solider und tragfähiger Einstieg in das neue Regelwerk alsbald erfolgen kann. Im Ergebnis wird damit auch nicht ausgeschlossen, dass es schnellere Wege zu ausgeglichenen Haushalten noch vor dem Jahr 2020 gibt. Vor diesen Hintergründen hält der Landtag eine gleichartige Schuldenregel für das Land Nordrhein-Westfalen in der Landesverfassung für notwendig.

II. Der Landtag beschließt

Die Landesregierung wird daher aufgefordert,

1. im Bundesrat den Gesetzentwürfen zur Umsetzung der Beschlüsse der Föderalismuskommission II zuzustimmen;
2. einen Gesetzentwurf zur Änderung der Landesverfassung mit dem Ziel der Umsetzung einer gleichartigen Schuldenregel im Land Nordrhein-Westfalen einzubringen.

Helmut Stahl MdL
Peter Biesenbach MdL
Christian Weisbrich MdL
Volkmar Klein MdL

und Fraktion

Dr. Gerhard Papke MdL
Ralf Witzel MdL
Angela Freimuth MdL

und Fraktion